



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

Gebührenverzeichnis – Anlage 3 (zu § 6)

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen	
1.1.1	- fürkehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	9,2
1.1.2	- für Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keinekehr- u. Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf (nur bei Ölheizungen)	12,9
1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	18,9
1.2	Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt – unter Beachtung von § 3 Absatz 3 – für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden	8,2
	<i>Anmerkung:</i> Für Arbeiten nach Nummer 3.9 (Feuerstättenschauen) kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden.	
1.3	Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche Fahrten, für jeden imkehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt	1,6
2	Arbeitsgebühr jekehrung	
2.1	kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter	0,3
2.2	Bei innenbesteigbaren Schornsteinen von mehr als 1600 cm ² Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	
2.3.1	- bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	- bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	Rauchwagen	6,7
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute	0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	
2.4.1	- bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	- über 500 cm ² bis 2 500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	- über 2 500 cm ² Querschnitt	6,0



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
2.5	Abgasrohr	
2.5.1	- für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	7,0
2.5.2	- je weiteren vollen und angefangenen Meter	1,0
2.5.3	- je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger	4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	
2.5.5.1	- je wärmegeämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	- je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)	4,9
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	1,3
3.0	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau	
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei - flüssigen Brennstoffen - gasförmigen Brennstoffen - unbenutzten Anlagen	0,3
3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.2.1	- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit	8,3
3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.3.1	- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5
3.3.2	- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung:	



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
	Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.4.1	- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	12,2
3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand	
	<i>Anmerkung:</i> Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.5.1	- für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	- für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	- für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit	9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	0,8
3.7	Wiederholungsüberprüfungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2	10,0
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen nach Anlage 1 Nummer 1.9 u. 2.4	
3.8.1	- Leitungen je vollen und angefangenen Meter	1,0
3.8.2	- Jede nicht leitungsgebundene notwendige Öffnung ins Freie	0,5
3.8.3	- Schächte je vollen und angefangenen Meter	0,3
3.9	Feuerstättenschau	
3.9.1	Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0
	<i>Anmerkung:</i> Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	
3.9.2	Zuschlag je Feuerstätte	3,1
	<i>Anmerkung:</i> Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.	
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung (1. BImSchV Umweltmessung)	
4.1	Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe in der Nutzungseinheit	



**MEISTERBETRIEB
SEIT 1980**

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
4.1.1	- zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2	10,3
4.1.2	- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 für jede weitere Messstelle	19,1
4.1.3	- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.2	Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	- zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5	6,5
4.2.2	- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	- nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	- für die erste Messstelle	62,3
4.3.2	- für jede weitere Messstelle	57,7
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	- für die erste Messstelle	75,7
4.4.2	- für jede weitere Messstelle	70,0
4.5	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen (Nach Zeit- und Sachaufwand in Minuten je 0,8 AW)	
4.6	Wiederholungsmessung (Wie bei Nummer 1 und Nummer 4.1 bis 4.5)	
5.0	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide	
5.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen (Nach Zeit- und Sachaufwand in Minuten je 0,8 AW)	
5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, je Arbeitsminute	0,8
5.3	Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen (Verbrennungsluftversorgung) je Arbeitsminute	0,8
5.4	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
5.4.1	- bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute	0,8
5.4.2	- bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen	0,8



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
	oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	
5.4.3	- Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3 1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und 2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent. Bei Bauzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen.	
5.4.4	- wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	0,7
5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0
5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
5.6.1	- von Montag – Freitag vor 6:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr oder am Samstag (in Höhe der Beträge)	50 %
5.6.2	- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (in Höhe der Beträge)	100%
5.7	Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	5,0
5.8	Ausstellung eines Feuerstättenbescheides	
5.8.1	- für bis zu 3 Feuerstätten	10,0
5.8.2	- für mehr als 3 Feuerstätten	10,0; zusätzlich 2,0 je zusätzlicher Feuerstätte, insgesamt höchstens 30 je Bescheid